

Gartenordnung

des

Kleingartenverein
Altenerding e.V.
Anlage "Bergham"
Erding
Waldstraße 29

5. Ausgabe 27. November 2024

1.	PRÄAMBEL	. 3
2.	KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG	. 3
3.	PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER ANLAGEN	. 3
4.	GEMEINSCHAFTSARBEIT	. 4
5.	BEWIRTSCHAFTUNG UND PFLEGE DER GARTENPARZELLE	. 4
6.	GARTENLAUBE	. 4
7 .	VER- UND ENTSORGUNG DER LAUBE	. 5
8.	SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN	. 5
9.	GEHÖLZE	. 6
10.	EINFRIEDUNGEN UND GRENZEINRICHTUNGEN	. 6
11.	PFLANZENSCHUTZ UND DÜNGUNG	. 6
12.	BODENPFLEGE UND BODENSCHUTZ	. 7
13.	ABFALLBESEITIGUNG	. 7
14.	TIER- UND UMWELTSCHUTZ	. 7
15.	TIERHALTUNG	. 7
16.	WASSERVERSORGUNG	. 7
17.	VERKEHR	. 8
18.	RUHE UND ORDNUNG	. 8
19.	BEWERTUNG BEI PÄCHTERWECHSEL	. 8
20.	HAUSRECHT, AUFSICHT, HAFTUNG UND VERWALTUNG	. 9
21.	VERSTÖßE-GEGEN DIE GARTENORDNUNG	. 9
22.	MITGLIEDSCHAFT UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VEREINS	. 9
23.	ÄNDERUNGEN	. 9
24	INKDAETTRETEN	10

Kleingartenverein Altenerding im nachfolgenden als **Verpächter** und der Pächter einer Gartenparzelle im nachfolgenden **Unterpächter** genannt.

1. Präambel

- Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitige Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend. Verstöße gegen sie berechtigt den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung.
- Die Unterpächter der Gartenparzelle sind verpflichtet, die Bestimmungen des BKleingG, des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Vorstand und Personen, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen betr. eines Kleingartens oder der Kleingartenanlage treffen.
- Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, der Gesundheit, der Erholung und Freizeitgestaltung.
 Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplatz, Umzäunung u.a. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.
- Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Erding abgeschlossenen Generalpachtvertrag für die Kleingartenanlage gemacht wurden, sind auch für den Unterpächter verbindlich.

2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung. Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- b) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Koniferen vgl. 9b) sowie Heilund Gewürzpflanzen (Kräutern).
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gemäß §3 BKleingG auch das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterwiesen (Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege).
- d) Zur Erholungsnutzung zählen: Die Laube, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie Pergolen, Sichtschutzwände, Wasserbecken, Wege, Plätze, usw. soweit zugelassen.
- e) Für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung sowie den Anteil des Obst- und Gemüsebaus an der gärtnerischen Nutzung werden folgende Prozentsätze festgelegt: gärtnerische Nutzung mehr als 50%, dabei Obst und Gemüsebau mehr als 33%, Erholung weniger als 50%. Die einzelnen Kulturen sollen keine Monokulturen sein. Sie sollen vielfältig angelegt werden.

3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.
- b) Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Unterpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.
- c) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

- Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtung einzutreten, etwaige Missd) stände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- Der an die Parzelle angrenzende Weg (Stichweg) ist jeweils bis zur Wegmitte und das an die Parzelle e) angrenzende Gemeinschaftsgrün ist von jedem Unterpächter selbst zu pflegen und instand zu halten.
- f) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (Beispiele: größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

Gemeinschaftsarbeit 4.

- Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen. a)
- Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des für die Stunden b) verantwortlichen Vorstandes schriftlich oder mündlich zu gemeinsamen Arbeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinc) schaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wor-
 - Der Stundenabrechnungszeitraum (Gleitkonto) erfolgt über 3 Jahre entsprechend dem Wahlrhythmus des Vorstandes. Die in diesem Zeitraum gesammelten Mehrstunden werden auf dem Stundendepot des Unterpächters gutgeschrieben. (Gültig ab Abrechnungszeitraum 1998-2000) Auf dieses Stundendepot kann der Unterpächter zurückgreifen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Gemeinschaftsstunden zu leisten. Guthaben auf dem Stundendepot verfallen mit der Kündigung des Pachtverhältnisses.
- d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder unentschuldigtes Fehlen kann während eines Gartenjahres maximal 3-mal erfolgen. Dann wird der in der Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag zur Zahlung fällig, oder gemäß Absatz c) vom Stundendepot abgezogen. Nicht geleistete Stunden sowie die Nichtbezahlung des Betrages führen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des BKleingG und Punkt 22.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der a) Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 b) der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig. Übernachtungen sollten auf gelegentliche c) Aufenthalte beschränkt werden.
- Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. d) Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel mit, Beispiele: Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern etc. ist nicht gestattet.
- Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten e) nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden .
- Eine Weiterverpachtung sowie Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht gestattet. f)

6. Gartenlaube

- Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengea) setz, dem Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Erding sowie dem sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau von baulichen b) Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters und nach den von der Stadt Erding genehmigten Bauplänen gestattet.
- Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Typenpläne für Lauben sind einzuhalten. Die c) Dacheindeckung kann aus Bitumenschindeln oder aus Trapezblech mit First-, Ortgang-, Trauf- und Kantenblech verzinkt und lackiert auf einer Holzlattung verschraubt sein. Bei beiden Materialien sind die Farben dunkelrot oder braun gestattet.

- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder e) Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.
- f) Umbauten an Gartenlauben dürfen nicht vorgenommen werden.

7. Ver- und Entsorgung der Laube

- Der Anschluss der Laube an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsa) netz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.
- Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches b) sind nicht erlaubt. Der Inhalt der Trockentoiletten darf nur an dem im Gemeinschaftshaus vorgesehenen Platz entleert werden.
- Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Solaranlagen zum Zweck der Versorgung der Laube. c)
- Solarstrom kann unter folgenden Voraussetzungen in der Kleingartenanlage verwendet werden: d)
 - Die Solarstromanlage darf aber nicht zur Ausstattung der Gartenlaube gehören und nicht deren Bestandteil sein.
 - das Solarmodul und das dazugehörige Equipment darf nicht mit der Gartenlaube fest verbunden
 - Tragbare, mobile Photovoltaikanlagen dürfen nur eine maximale Größe von 0,8 qm haben und eine maximale Leistung von 75 Watt bringen.
 - Bei Unterpächterwechsel erfolgt die Bewertung gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung. (Stand per 2001, Photovoltaikanlagen werden nicht bewertet)

Sollte sich die gesetzliche Situation dahingehend ändern, dass Solaranlagen grundsätzlich nicht mehr zulässig sind, wird der v. g. Passus gegenstandslos.

- Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versorgung der Laube. Sichtbare e) Antennen jeglicher Art sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen. f)
- Die Stromentnahme von den ortsfesten Entnahmestellen ist nur zulässig für Arbeiten, die der Erhaltung g) bzw. Einrichtung der Kleingartenanlage / Parzelle dienen.

8. Sonstige bauliche Anlagen

- Das Aufstellen von Schuppen, Garagen, gemauerten Grills, Kleintierställen, Frühbeeten über 80 cm a) Höhe und 6 qm und sonstiger Auf- und Anbauten sowie das Aufstocken der Gartenlaube ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Ausstattung mit Feuerstätten, Holzlegen, Mauern, Verwendung von Plastikwänden und Abschirmungen aller Art, Plastikdächern.
- b) Von dem Verbot sind Windschutzblenden, Pergolen und Terrassen einfacher Art ausgenommen. Zulässig sind auch Gartenteiche. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Der Unterpächter ist zum Einholen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- Gartenteiche, Zier- und Wasserpflanzenteiche sind vom Vorstand des Kleingartenvereins zu genehmic) gen. Als Dichtung sind Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Kunststoffbecken zulässig. Die maximale Größe 10 m2 und eine Tiefe von maximal 0,8 m darf nicht überschritten werden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur im Rahmen der Bewertungsrichtlinie des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner, vgl. 19a.
- Das Aufstellen von Plastikschwimmbecken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. d) Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastikschwimmbecken von 2 qm und Zelten für Kinder.
- Gewächshäuser (auch Kleingewächshäuser) dürfen nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind dee) montierbare Tomatenhäuser während des Gartenjahres mit einer maximalen Größe von einer Länge bis 2.50 m, einer Breite bis 1,2 m und einer handelsüblichen Höhe, gemessen vom natürlichen Gelände aus.
- Zugelassen sind Hochbeete mit einer Höhe von mindestens 0,50 m bis ca. 1,10 m und bis zu einer Breif) te von 1,30 m, die Länge ist beliebig, eine Verglasung jedoch nur entsprechend der max. Größe der Frühbeete (6 gm). Niedrigere Beete erfüllen nicht die Kriterien eines Hochbeetes und stellen nur eine höhere Beeteinfassung dar.

Pro Parzelle ist nur 1 Fahnenmast zugelassen, dieser darf gemessen vom natürlichen Gelände 4,5 m g) nicht überschreiten

9. Gehölze

- Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,0m erreia) chen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- Je Pachtgarten darf nur eine Konifere gepflanzt werden. b)
- Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind c) bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen.
 - Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden. d)
- Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,5 m, für Beerenobststammformen 1,0 m betragen.

10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in a) die Außenumzäunung ist nicht gestattet.
- Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder in der Parzelle bedarf b) der vorherigen Genehmigung des Verpächters.
- Abgrenzungen zum Nachbarn durch lebende Hecken (mit Ausnahme von Spalierobst) sind nicht gestatc) tet. Die Zäune sind im Bebauungsplan Nr. 74 festgelegt (Holz- oder Maschendrahtzaun max. 0,50 Meter hoch). Die Ausführung der Umzäunung ist im Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Erding festgelegt.
- Die Fläche zwischen Wegbegrenzung und Maschendrahtzaun ist mit niedrigwachsenden Pflanzen, ded) ren Blütenstände max. Zaunhöhe erreichen, zu bepflanzen. Hinter dem Zaun (Sicht vom Weg) soll eine aufgelockerte Mischbepflanzung mit Blumen, Stauden und Gehölzen (keine Sichtschutzhecke) vorgesehen werden. Der Einblick in den Garten ist auch während der Vegetationszeit zu gewährleisten.

Pflanzenschutz und Düngung 11.

- Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz vom b) 01.02.1998, in der jeweils gültigen Fassung.
- Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk "Anc) wendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig" versehen sind.
- Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung d) genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
- Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden. e)
- Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr f) zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der g) Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- h) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.
- Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung i)
- Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend **i**) sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

12. Bodenpflege und Bodenschutz

- Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Früha) beetkästen verwendet werden.
- Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpfleb) ge erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig. c)
- Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wase) serhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet. f)

13. Abfallbeseitigung

- Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet a) werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren. Der c) vorhandene Abfallsammelplatz (soweit ausgewiesen) in der Kleingartenanlage darf nur zur Sammlung nicht verrottbarer Abfälle benutzt werden.
- d) Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig. e)
- Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbarem Platz f) einzurichten und ist durch eine Sichtschutzbepflanzung abzuschirmen. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen.
- Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der g) Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

14. Tier- und Umweltschutz

- Schnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken richten sich nach den geltenden Naturschutzverordnuna) gen.3
- b) Während der Vogelbrutzeit von 01.03. bis 30.09. dürfen Sträucher und Hecken gemäß §39 BNatSchG nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Ausgenommen sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Gehölze.3
- Bäume dürfen innerhalb der Kleingartenanlage nach Freigabe durch den Vorstand oder durch den Verc) pächter auch während dieser Zeit gefällt werden, sofern der zu rodende Baum nicht mit einem Vogelnest belegt ist.3
- Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekd) ten, die Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die e) Genehmigung beim Verpächter zu beantragen.

15. Tierhaltung

- Tierhaltung oder Kleintierzucht (Beispiele: Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Garten nicht gestata)
- Werden Haustiere (Beispiele: Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterb) pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. c) Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

16. Wasserversorgung

Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt spätestens am 30. Oktober durch den Vorstand oder a) einer beauftragten Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung des Vorstandes oder einer beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.

- b) Es ist nur eine Wasserentnahmestelle außerhalb des Gartenhauses zugelassen. Die Verlegung der vorhandenen Wasserzapfstelle ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.
- c) Der Wasserverbrauch und Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, der durch eine Wasseruhr je Parzelle ermittelt wird.
- d) Eine Verlegung der offiziellen Wasserstelle (Doppelzapfstelle) an einen anderen Ort ist nicht gestattet.

17. Verkehr

- a) Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich. Die Anlagentore und -türen sind deshalb während der festgesetzten Öffnungszeiten offen zu halten. Dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.
- b) Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Unterpächter nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Entsprechende Auflagen sind dabei einzuhalten z.B. Schrittgeschwindigkeit usw. Das Anfahren von schweren Lasten ist dem Unterpächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruches zu seinem Garten mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- c) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.
- d) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.
- e) Das Radfahren ist nur auf den Hauptwegen der Anlage gestattet

18. Ruhe und Ordnung

- a) Die Verordnung (Satzung) der Stadt Erding über ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren (Beispiele: Rasenmäher, Häcksler etc.) sind nicht gestattet. Ausgenommen von dem Verbot sind motorbetriebene Gartengeräte sowie Stromaggregate, die zur Durchführung der Gemeinschaftsarbeit benötigt werden.³
- c) Die Höchstleistung von 2000 Watt bei elektrischen Gartengeräten darf nicht überschritten werden, da der Verein keine Gewährleistung für den Betrieb übernehmen kann aufgrund der Stromabsicherung der Steckdosen.³
- d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.
- f) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art im Kleingarten und in der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.

19. Bewertung bei Pächterwechsel

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Unterpächter zu entrichten vgl. 20c. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.
- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens auf das Konto des Verpächters (Durchlaufposten) fällig. Der Verpächter rechnet mit dem weichenden Unterpächter ab. Wie z.B. Abrechnung der Jahrespacht, Versicherung, Reinigung etc.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung.
- e) Die Bewertungskommission protokolliert Mängel, listet nicht zulässige Anlagen wie z. B. Sichtschutzwände oder Pflanzen usw. auf und übergibt das Ergebnis dem Vorstand zur weiteren Veranlassung.³

f) Bei Vorhandensein von zugelassenen Hochbeeten nach Punkt 8 f) werden bei der Gartenbewertung jedoch nur maximal 6m² berücksichtigt.

20. Hausrecht, Aufsicht, Haftung und Verwaltung

- a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- e) Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Mitteilungen und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.
- f) Haftung, der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Unterpächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.
- g) Der Unterpächter haftet dafür, daß an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden.
- h) Der Unterpächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.
- i) Es ist Sache des Unterpächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.
- j) Für seine Familienangehörigen hat der Unterpächter die erforderliche Anzahl Schlüssel auf eigene Kosten beim Verpächter zu beschaffen.

21. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann der Verpächter eine Geldbuße bis zu 200,-- € festlegen, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt. Dies entbindet jedoch den Unterpächter nicht den oder die Mängel abzustellen.

22. Mitgliedschaft und Zuständigkeit des Vereins

- a) Die Unterzeichnung des Unterpachtvertrages setzt voraus, dass der Unterpächter Mitglied des Kleingartenvereins Altenerding e.V. und dies auf Dauer des Pachtverhältnisses, ist.
- b) Dem Verpächter obliegt es, die Erfüllung der vorstehenden Vertragsbestimmungen insbesondere die Einhaltung der Gartenordnung zu überwachen. Den Anordnungen der Vereinsorgane, die auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig sind, ist im Rahmen dieses Vertrages Folge zu leisten.
- c) Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.
- d) Von den Dienststellen der Stadt Erding werden unmittelbare keine Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Vereins geführt.

23. Änderungen

- a) Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Erding).
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung mit Ausnahme der Neufestsetzung des Pachtpreises bedürfen der Schriftform.

24. Inkrafttreten

Die Gartenordnung vom November 2003 wurde mit Nachtrag Nr. 1 am 16.03.2005, mit Nachtrag Nr. 2 am 14.03.2014, mit Nachtrag Nr. 3 am 19.09.2020 und mit Nachtrag Nr. 4 (3) am 27.11.2024 ergänzt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Gartenordnung ersetzt hiermit alle vorangegangenen Dokumente.

Erding, den 27.11.2024

Kleingartenverein Altenerding e.V.

Renate Brem

(1. Vorsitzender)

Revole Breu

Josef Fußer (Schriftführer)

1 Fuller